

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom [...]

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit¹ (im Folgenden „die Grundverordnung“) und insbesondere deren Artikel 5 und 6,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission vom 24. September 2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Ablauf der Übergangszeit für Fluggenehmigungen müssen gemeinsame Anforderungen und Verwaltungsverfahren für die Ausstellung solcher Zulassungen erlassen werden.
- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen basieren auf der von der Agentur herausgegebenen Stellungnahme³ in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme⁴ des Europäischen Ausschusses für Flugsicherheit gemäß Artikel 54 Absatz 3 der Grundverordnung überein.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission sollte daher entsprechend geändert werden —

¹ ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/2003 der Kommission vom 24. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 5).

² ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 6. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 706/2006 der Kommission vom 8. Mai 2006 (ABl. L 122 vom 9.5.2006, S. 16).

³ Stellungnahme 02-2007

⁴ [Noch zu veröffentlichen.]

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission wird hiermit durch Anfügen eines neuen Absatzes 15 in Artikel 2 wie folgt geändert:

„(15) Die von den Mitgliedstaaten vor dem 28. März 2007 festgelegten Bedingungen für die Fluggenehmigung oder ein anderes Lufttüchtigkeitszeugnis für ein Luftfahrzeug, das kein Lufttüchtigkeitszeugnis oder eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis nach Maßgabe dieser Verordnung führt, gelten als nach Maßgabe dieser Verordnung festgelegt, sofern die Agentur nicht vor dem 28. März 2008 zu dem Schluss kommt, dass solche Bedingungen keinen Sicherheitsstandard bieten, der den Anforderungen der Grundverordnung oder der vorliegenden Verordnung entspricht.

Eine von den Mitgliedstaaten vor dem 28. März 2007 ausgestellte Fluggenehmigung oder ein anderes Lufttüchtigkeitszeugnis für ein Luftfahrzeug, das kein Lufttüchtigkeitszeugnis oder eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis nach Maßgabe dieser Verordnung führt, gilt bis zum 28. März 2008 als nach Maßgabe dieser Verordnung ausgestellte Fluggenehmigung.“

Artikel 2

Der Anhang (Teil 21) der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission wird hiermit wie folgt geändert:

1. Absatz 21A.139 wird durch Einfügen eines neuen Unterabsatzes b) 1) xvii) wie folgt geändert:

„xvii) die Ausstellung der Fluggenehmigung.“

2. Absatz 21A.163 wird durch Einfügen eines neuen Buchstaben e) wie folgt geändert:

„e) nach den mit der für die Herstellung zuständigen Behörde vereinbarten Verfahren, wenn der Herstellungsbetrieb die Konfiguration des Luftfahrzeugs im Rahmen seiner Betriebsgenehmigung selbst kontrolliert und die Übereinstimmung mit den für den Flug genehmigten Konstruktionsvorschriften bescheinigt, eine Fluggenehmigung gemäß 21A.711 c) mit einer Genehmigung der Flugbedingungen gemäß 21A.710 a) 3) ausstellen.“

3. Absatz 21A.165 wird durch Einfügen eines neuen Buchstaben j) wie folgt geändert:

„j) die Übereinstimmung mit 21A.711 c) und e) festzustellen, bevor sie eine Fluggenehmigung (EASA-Formblatt 20b, siehe Anhang) für ein Luftfahrzeug ausstellen.“

4. Die Überschrift von Abschnitt H des Hauptabschnitts A wird wie folgt geändert:

„ABSCHNITT H — LUFTTÜCHTIGKEITSZEUGNISSE UND
EINGESCHRÄNKTE LUFTTÜCHTIGKEITSZEUGNISSE“

5. Absatz 231A.173 wird durch Streichen von Buchstabe c) geändert.

6. Absatz 231A.174 wird durch Streichen von Buchstabe d) geändert.

7. Absatz 21A.179 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Bei Wechsel des Eigentümers eines Luftfahrzeugs sind, wenn für das Luftfahrzeug ein eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis erteilt wurde, das nicht einer eingeschränkten Musterzulassung entspricht, die Lufttüchtigkeitszeugnisse zusammen mit dem Luftfahrzeug zu übertragen, wenn das Luftfahrzeug weiterhin im gleichen Register geführt wird, oder nur mit förmlicher Zustimmung der zuständigen Behörde des Eintragsstaates auszustellen.“

8. Absatz 21A.185 wird gestrichen.

9. Absatz 21A.263 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Vorbehaltlich 21A.257 b) legt der Antragsteller Einhaltungsdokumente zu folgenden Zwecken vor:

1. Erlangung der für eine Fluggenehmigung erforderlichen Genehmigung der Flugbedingungen oder
2. Erlangung einer Musterzulassung oder einer Genehmigung für eine erhebliche Änderung gegenüber einer Musterbauart, oder
3. Erlangung einer ergänzenden Musterzulassung oder
4. Erlangung einer ETSO-Zulassung gemäß 21A.602(b)(1), oder
5. Erlangung einer Entwicklungsgenehmigung für erhebliche Reparaturen; diese werden von der Agentur ohne weitere Prüfung anerkannt.“

10. Absatz 21A.263 wird durch Einfügen der neuen Unterabsätze c) 6) und c) 7) wie folgt geändert:

„6. die Bedingungen zu genehmigen, unter denen eine Fluggenehmigung gemäß 21A.710 a) 2) ausgestellt werden kann; davon ausgenommen sind die Testflüge

- eines neuen Luftfahrzeugtyps oder
- eines geänderten Luftfahrzeugs, dessen Änderung als erhebliche Änderung oder erhebliche ergänzende Musterzulassung klassifiziert worden ist oder würde, oder
- eines Luftfahrzeugs, dessen Flug- und/oder Flugfähigkeitsmerkmale möglicherweise erheblich verändert worden sind,

7. eine Fluggenehmigung gemäß 21A.711 b) für ein Luftfahrzeug auszustellen, das sie entwickelt oder geändert haben, wenn der Entwicklungsbetrieb die Konfiguration des Luftfahrzeugs im Rahmen seiner DOA selbst kontrolliert und Übereinstimmung mit den für den Flug genehmigten Konstruktionsvorschriften bescheinigt.“

11. Absatz 21A.265 wird durch Einfügen der neuen Buchstaben f) und g) wie folgt geändert:

„f) gegebenenfalls für das Vorrecht aus 21A.263 c) 6) die Bedingungen zu ermitteln, unter denen eine Fluggenehmigung ausgestellt werden kann;

g) gegebenenfalls für das Vorrecht aus 21A.263 c) 7) die Übereinstimmung mit 21A.711 b) und e) festzustellen, bevor sie eine Fluggenehmigung (EASA-Formblatt 20b, siehe Anhang) für ein Luftfahrzeug ausstellen.“

12. Abschnitt P des Hauptabschnitts A erhält folgende Fassung:

„ABSCHNITT P – FLUGGENEHMIGUNG

21A.701 Umfang

- a) Fluggenehmigungen nach diesem Abschnitt sind für Luftfahrzeuge auszustellen, die einschlägigen Lufttüchtigkeitsanforderungen nicht genügen oder bisher nicht nachweislich genügt haben, aber unter definierten Bedingungen gefahrlos fliegen können und für die folgenden Zwecke eingesetzt werden:
1. Entwicklung,
 2. Nachweis, dass die Bestimmungen oder Zertifizierungsspezifikationen eingehalten werden,
 3. Schulung der Flugbesatzung von Entwicklungs- oder Herstellungsbetrieben,
 4. Flugprüfungen im Rahmen der Herstellung von Luftfahrzeugen,
 5. Flüge von Luftfahrzeugen zwischen den Herstellungsbetrieben im Rahmen ihrer Herstellung,
 6. Flüge des Luftfahrzeugs bei der Abnahme durch den Kunden;
 7. Lieferung oder Ausfuhr des Luftfahrzeugs,
 8. Flüge des Luftfahrzeugs zur Anerkennung durch die Behörde,
 9. Marktuntersuchung, auch Schulung der Flugbesatzung des Kunden,
 10. Ausstellungen und Flugschauen,
 11. Flug des Luftfahrzeugs zu einem Ort, an dem die Instandhaltung oder Prüfung der Lufttüchtigkeit erfolgen soll, oder zu einem Lagerungsort,
 12. Flug eines Luftfahrzeugs mit einem Gewicht über dem zertifizierten Starthöchstgewicht bei Überschreitung seiner normalen Reichweite über Wasser oder über Land, wenn dort keine angemessene Landemöglichkeit oder kein geeigneter Kraftstoff verfügbar ist,
 13. Brechen von Rekorden, Lufttrennen oder vergleichbare Wettbewerbe,
 14. Flug eines Luftfahrzeugs, das den einschlägigen Lufttüchtigkeitsanforderungen genügt, bevor die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften nachgewiesen wurde,
 15. Freizeitflüge mit einzelnen Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugmustern, für die ein Lufttüchtigkeitszeugnis oder eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis nicht angemessen ist.
- b) Dieser Abschnitt gilt nicht für außerhalb der Mitgliedstaaten registrierte Luftfahrzeuge, sofern sie nicht von einem Betreiber eingesetzt werden, über den ein Mitgliedstaat die Betriebsaufsicht ausübt.

21A.703 Antragsberechtigte

Anträge auf Fluggenehmigungen können alle natürlichen oder juristischen Personen stellen, sofern es sich nicht um eine Fluggenehmigung nach 21A.701 a) 15) handelt, für die der Antragsteller auch Eigentümer sein muss. Eine Person, die einen Antrag auf Fluggenehmigung stellen kann, kann gleichermaßen einen Antrag auf Genehmigung der Flugbedingungen stellen.

21A.705 Zuständige Behörde

Ungeachtet von 21.1 ist die „Zuständige Behörde“ im Sinne dieses Unterabschnitts:

- a) die von dem Mitgliedstaat bezeichnete Behörde, in dem die Eintragung erfolgte,
- b) für ein nicht eingetragenes Luftfahrzeug die von dem Mitgliedstaat bezeichnete Behörde, der die Kennzeichen vorgeschrieben hat.

21A.707 Antrag auf Fluggenehmigung

- a) Gemäß 21A.703 und sofern dem Antragsteller nicht das Vorrecht auf Ausstellung von Fluggenehmigungen eingeräumt wurde, ist der Antrag auf Fluggenehmigung bei der zuständigen Behörde in der von dieser Behörde vorgeschriebenen Weise zu stellen.
- b) Anträgen auf Fluggenehmigung müssen beiliegen:
 1. die Angabe des Flugzwecks gemäß 21A.701,
 2. die Abweichungen des Luftfahrzeugs von den einschlägigen Lufttüchtigkeitsanforderungen,
 3. die gemäß 21A.710 genehmigten Flugbedingungen.
- c) Sofern die Flugbedingungen zum Zeitpunkt des Antrags auf Fluggenehmigung noch nicht genehmigt worden sind, ist ein Antrag auf Genehmigung der Flugbedingungen gemäß 21A.709 zu stellen.

21A.708 Flugbedingungen

Zu den Flugbedingungen gehören:

- a) die Konfigurationen, für die die Fluggenehmigung beantragt wird,
- b) sonstige Bedingungen oder Beschränkungen, die für den sicheren Betrieb des Luftfahrzeugs erforderlich sind, darunter:
 1. die Bedingungen oder Beschränkungen des für die Flüge benötigten Flugwegs und/oder Luftraums,
 2. die Bedingungen oder Beschränkungen, denen die Flugbesatzung unterliegt, die das Luftfahrzeug fliegen soll,
 3. Beschränkungen bezüglich der Beförderung von Personen außer der Besatzung,
 4. Betriebsbeschränkungen, spezifische Verfahren oder technische Bedingungen, die einzuhalten sind,
 5. gegebenenfalls das spezifische Flugerprobungsprogramm,
 6. die spezifischen Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, darunter die Instandhaltungsanweisungen und der Rahmen, in dem sie ausgeführt werden.
- c) der Nachweis, dass das Luftfahrzeug unter den Bedingungen oder Beschränkungen des Buchstaben b) gefahrlos fliegen kann,

- d) das Verfahren, das für die Kontrolle der Luftfahrzeugkonfiguration eingesetzt wird, damit die festgelegten Bedingungen weiterhin eingehalten werden.

21A.709 Antrag auf Genehmigung der Flugbedingungen

- a) Gemäß 21A.707 c) und sofern dem Antragsteller nicht das Vorrecht auf Genehmigung der Flugbedingungen eingeräumt wurde, ist der Antrag auf Genehmigung der Flugbedingungen wie folgt zu stellen:
1. bei der Agentur in der von der Agentur vorgeschriebenen Weise, oder
 2. wenn die Genehmigung der Flugbedingungen nicht von der Sicherheit der Konstruktion abhängt, bei der zuständigen Behörde in der von dieser Behörde vorgeschriebenen Weise.
- b) Anträgen auf die Genehmigung der Flugbedingungen müssen beiliegen:
1. die vorgeschlagenen Flugbedingungen und
 2. die Nachweise für diese Bedingungen und
 3. eine Erklärung, dass das Luftfahrzeug unter den Bedingungen oder Beschränkungen des Absatzes 21A.708 b) gefahrlos fliegen kann.

21A.710 Genehmigung der Flugbedingungen

- a) Die Flugbedingungen werden genehmigt:
1. wenn die Genehmigung der Flugbedingungen von der Sicherheit der Konstruktion abhängt:
 - i) von der Agentur oder
 - ii) von einem ordnungsgemäß zugelassenen Entwicklungsbetrieb im Rahmen der Vorrechte gemäß 21A.263 c) 6) oder,
 2. wenn die Genehmigung der Flugbedingungen nicht von der Sicherheit der Konstruktion abhängt, von der zuständigen Behörde oder dem ordnungsgemäß zugelassenen Betrieb, der auch die Fluggenehmigung ausstellt.
- b) Vor der Genehmigung der Flugbedingungen überzeugt sich die Agentur, die zuständige Behörde oder der zugelassene Betrieb, dass das Luftfahrzeug unter den angegebenen Bedingungen oder Beschränkungen gefahrlos fliegen kann. Zu diesem Zweck kann die Agentur bzw. die zuständige Behörde die erforderlichen Inspektionen oder Prüfungen durchführen oder vom Antragsteller durchführen lassen.

21A.711 Ausstellung der Fluggenehmigung

- a) Die zuständige Behörde stellt die Fluggenehmigung aus:
1. nach Vorlage der gemäß 21A.707 erforderlichen Daten, und
 2. wenn die Bedingungen aus 21A.708 gemäß 21A.710 a) genehmigt worden sind, und
 3. wenn sich die zuständige Behörde durch eigene Untersuchungen, darunter auch Inspektionen, oder durch mit dem Antragsteller abgesprochene Verfahren davon überzeugt hat, dass das Luftfahrzeug vor dem Flug der in 21A.708 festgelegten Konstruktion entspricht.
- b) Ein ordnungsgemäß zugelassener Entwicklungsbetrieb kann eine Fluggenehmigung (EASA-Formblatt 20b, siehe Anhang) im Rahmen der gemäß 21A.263 c) 7) eingeräumten

Vorrechte ausstellen, wenn die Bedingungen aus 21A.708 gemäß 21A.710 a) genehmigt worden sind.

- c) Ein ordnungsgemäß zugelassener Herstellungsbetrieb kann eine Fluggenehmigung (EASA-Formblatt 20b, siehe Anhang) im Rahmen der gemäß 21A.163 e) eingeräumten Vorrechte ausstellen, wenn die Bedingungen aus 21A.708 gemäß 21A.710 a) genehmigt worden sind.
- d) Ein zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit ordnungsgemäß zugelassenes Unternehmen kann eine Fluggenehmigung (EASA-Formblatt 20b, siehe Anhang) im Rahmen der in Teil M.A.711 b) 3) eingeräumten Vorrechte ausstellen, wenn die Bedingungen aus 21A.708 gemäß 21A.710 a) genehmigt worden sind.
- e) In der Fluggenehmigung sind die Zwecke sowie alle gemäß 21A.710 genehmigten Bedingungen und Beschränkungen aufzuführen. Sie kann von der zuständigen Behörde vorgeschriebene Bedingungen und Beschränkungen enthalten, die über den Rahmen der Bedingungen aus 21A.708 b) hinausgehen.
- f) Bei Zulassungen, die nach den Buchstaben b), c) oder d) ausgestellt werden, ist der zuständigen Behörde eine Kopie der Fluggenehmigung zu übermitteln.

21A.713 Änderungen

- a) Alle Änderungen, durch die für die Fluggenehmigung festgelegte Flugbedingungen oder zugehörige Nachweise außer Kraft gesetzt werden, müssen gemäß 21A.710 genehmigt werden. Gegebenenfalls ist ein Antrag gemäß 21A.709 zu stellen.
- b) Berührt eine Änderung den Inhalt der Fluggenehmigung, ist eine neue Fluggenehmigung gemäß 21A.711 auszustellen.

21A.715 Sprache

Handbücher, Aufschriften, Listen und Instrumentenbeschriftungen und andere notwendige Informationen entsprechend einschlägigen Zertifizierungsspezifikationen sind in einer oder mehreren von der zuständigen Behörde verwendeten Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft vorzulegen.

21A.719 Übertragbarkeit

- a) Fluggenehmigungen sind nicht übertragbar.
- b) Ungeachtet Buchstabe a) sind Fluggenehmigungen gemäß 21A.701 a) 15), wenn der Eigentümer des Luftfahrzeugs gewechselt hat, zusammen mit dem Luftfahrzeug zu übertragen, sofern das Luftfahrzeug weiterhin im selben Register geführt wird, oder nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden des Eintragsstaates auszustellen.

21A.721 Inspektionen

Inhaber von Fluggenehmigungen oder Antragsteller darauf gewähren der zuständigen Behörde auf Anforderung Zugang zu den betreffenden Luftfahrzeugen.

21A.723 Laufzeit und Fortdauer

- a) Fluggenehmigungen werden für höchstens 12 Monate ausgestellt. Ihre Gültigkeit ist davon abhängig, dass:

1. die mit der Fluggenehmigung verbundenen Bedingungen und Beschränkungen aus 21A.711 e) eingehalten werden,
 2. die Fluggenehmigung nicht gemäß 21B.530 zurückgegeben oder widerrufen wird,
 3. das Luftfahrzeug weiter im gleichen Register geführt wird.
- b) Ungeachtet Buchstabe a) können Fluggenehmigungen nach 21A.701 a) 15) für einen unbeschränkten Zeitraum ausgestellt werden.
- c) Bei Rückgabe oder Widerruf ist die Fluggenehmigung an die zuständige Behörde zurückzugeben.

21A.725 Erneuerung von Fluggenehmigungen

Die Erneuerung von Fluggenehmigungen ist als Änderung gemäß 21A.713 zu behandeln.

21A.727 Verpflichtungen des Inhabers einer Fluggenehmigung

Der Inhaber einer Fluggenehmigung gewährleistet, dass alle mit der Fluggenehmigung verbundenen Bedingungen und Beschränkungen dauerhaft eingehalten und beachtet werden.

21A.729 Aufzeichnungspflichten

- a) Alle zur Festlegung und zum Nachweis der Flugbedingungen beigebrachten Unterlagen sind vom Inhaber einer Genehmigung der Flugbedingungen zur Verfügung der Agentur und der zuständigen Behörde zu halten und so aufzubewahren, dass die zur Sicherung der fortdauernden Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs erforderlichen Informationen jederzeit vorgelegt werden können.
- b) Alle Unterlagen zur Ausstellung von Fluggenehmigungen im Rahmen der Vorrechte von zugelassenen Betrieben, darunter Inspektionsberichte, Belegunterlagen zur Genehmigung der Flugbedingungen und die Fluggenehmigung selbst, sind vom jeweiligen zugelassenen Betrieb zur Verfügung der Agentur oder der zuständigen Behörde zu halten und so aufzubewahren, dass die zur Sicherung der fortdauernden Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs erforderlichen Informationen jederzeit vorgelegt werden können.“

13. Absatz 21B.20 erhält folgende Fassung:

„21B.20 Pflichten der zuständigen Behörden

Jede zuständige Behörde eines Mitgliedstaats ist für die Umsetzung des Hauptabschnitts A, der Abschnitte F, G, H, I und P nur im Fall von Antragstellern oder Inhabern zuständig, deren Hauptgeschäftssitz sich in ihrem jeweiligen Territorium befindet.“

14. Buchstabe a) von Absatz 21B.25 erhält folgende Fassung:

„a) Allgemeines:

Jeder Mitgliedstaat hat eine zuständige Behörde mit Befugnissen zur Durchführung von Hauptabschnitt A, Abschnitten F, G, H, I bzw. P, dokumentierten Verfahrensvorschriften, entsprechender Betriebsstruktur und Mitarbeitern anzugeben.“

15. Die Überschrift von Abschnitt H des Hauptabschnitts B wird wie folgt geändert:

„ABSCHNITT H — LUFTTÜCHTIGKEITSZEUGNISSE UND
EINGESCHRÄNKTE LUFTTÜCHTIGKEITSZEUGNISSE“

16. Buchstabe a) von Absatz 21B.325 erhält folgende Fassung:

„a) Die zuständigen Behörden der Eintragsstaaten haben Lufttüchtigkeitszeugnisse (EASA-Formblatt 25, siehe Anhang) oder eingeschränkte Lufttüchtigkeitszeugnisse (EASA-Formblatt 24, siehe Anhang) zügig auszustellen, zu ergänzen bzw. zu verlängern, wenn sie sich davon überzeugt haben, dass die einschlägigen Anforderungen gemäß Hauptabschnitt A Abschnitt H eingehalten werden.“

17. Absatz 21B.330 erhält folgende Fassung:

21B.330 Aussetzung und Widerruf von Lufttüchtigkeitszeugnissen und eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnissen

- a) Die zuständigen Behörden der Eintragsstaaten haben ein Lufttüchtigkeitszeugnis auszusetzen oder zu widerrufen, sobald Anzeichen für einen Verstoß gegen die in 21A.181 a) spezifizierten Bedingungen vorliegen.
- b) Im Bescheid über Aussetzung oder Widerruf eines Lufttüchtigkeitszeugnisses oder eines eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnisses haben die zuständigen Behörden des Eintragsstaates die Gründe für die Aussetzung bzw. den Widerruf anzugeben und den Inhaber des Zeugnisses auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen.

18. Abschnitt P des Hauptabschnitts B erhält folgende Fassung:

„ABSCHNITT P — FLUGGENEHMIGUNG

21B.520 Untersuchungen

- a) Die zuständige Behörde führt Untersuchungen von ausreichendem Umfang durch, so dass sie die Fluggenehmigung pflichtgemäß ausstellen oder widerrufen kann.
- b) Die zuständige Behörde hat Verfahrensvorschriften zur Prüfung mit mindestens den folgenden Inhalten auszuarbeiten:
 - 1. Prüfung der Berechtigung des Antragstellers,
 - 2. Prüfung der Berechtigung des Antrags,
 - 3. Prüfung der zum Antrag vorgelegten Dokumentation,
 - 4. Inspektion des Luftfahrzeugs,
 - 5. Genehmigung der Flugbedingungen gemäß 21A.710 a) 3).

21B.525 Ausstellung von Fluggenehmigungen

Die zuständige Behörde stellt die Fluggenehmigung (EASA-Formblatt 20a, siehe Anhang) aus, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass die einschlägigen Anforderungen gemäß Hauptabschnitt A Abschnitt P eingehalten werden.

21B.530 Widerruf von Fluggenehmigungen

- a) Die zuständige Behörde widerruft die Fluggenehmigung, sobald Anzeichen für einen Verstoß gegen die in 21A.723 a) spezifizierten Bedingungen vorliegen.
- b) Im Bescheid über den Widerruf einer Fluggenehmigung hat die zuständige Behörde die Gründe für die Aussetzung bzw. den Widerruf anzugeben und den Inhaber des Zeugnisses auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen.

21B.545 Aufzeichnungspflichten

- a) Die zuständige Behörde hat Aufzeichnungssysteme einzusetzen, mit denen sich die Vorgänge bei der Ausstellung oder beim Widerruf einer Fluggenehmigung angemessen verfolgen lassen.
- b) Die Aufzeichnungen müssen mindestens enthalten:
 - 1. die vom Antragsteller eingereichten Dokumente,
 - 2. die während der Untersuchungen erstellten Dokumente, die die Tätigkeiten und die Ergebnisse der in 21B.520 b) definierten Elemente verzeichnen, und
 - 3. eine Kopie der Fluggenehmigung.
- c) Die Aufzeichnungen sind für einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren aufzubewahren, nachdem die Genehmigung ihre Gültigkeit verloren hat.“

19. Das Verzeichnis der Anhänge erhält folgende Fassung:

„Anhang I	— EASA-Formblatt I	— Offizielle Freigabebescheinigung
Anhang II	— EASA-Formblatt 15a	— Lufttüchtigkeits-Folgezeugnis
Anhang III	— EASA-Formblatt 20a	— Fluggenehmigung
Anhang IV	— EASA-Formblatt 20b	— Fluggenehmigung (ausgestellt von zugelassenen Betrieben)
Anhang V	— EASA-Formblatt 24	— Eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis
Anhang VI	— EASA-Formblatt 25	— Lufttüchtigkeitszeugnis
Anhang VII	— EASA-Formblatt 45	— Lärmschutzzeugnis
Anhang VIII	— EASA-Formblatt 52	— Konformitätserklärung für ein Luftfahrzeug
Anhang IX	— EASA-Formblatt 53	— Freigabebescheinigung
Anhang X	— EASA-Formblatt 55	— Genehmigung als Herstellungsbetrieb (POA)
Anhang XI	— EASA-Formblatt 65	— Einzelzulassung [Herstellung ohne POA]“

20. EASA-Formblatt 20 wird durch das nachstehende EASA-Formblatt 20a ersetzt:

Zuständige Behörde (LOGO)

FLUGGENEHMIGUNG

(*)	
<p>Diese Fluggenehmigung ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1592/2002, Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c) ausgestellt, bescheinigt, dass das Luftfahrzeug im Rahmen der nachstehenden Flugzwecke und unter den nachstehenden Bedingungen gefahrlos fliegen kann, und gilt in allen Mitgliedstaaten.</p> <p>Diese Genehmigung gilt auch für Flüge nach und in anderen Staaten, sofern deren zuständige Behörden eine gesonderte Zulassung erteilen.</p>	1. Nationalität und Kennzeichen
2. Hersteller/Typ des Luftfahrzeugs	3. Seriennummer
4. Die Genehmigung gilt für <i>[Zweck gemäß 21A.701 a)]</i>	
5. Inhaber <i>[bei einer nach 21A.701 a) 15) ausgestellten Fluggenehmigung ist hier der „eingetragene Eigentümer“ anzugeben.]</i>	
6. Bedingungen/Bemerkungen	
7. Gültigkeitsdauer	
8. Ort und Tag der Ausstellung	9. Unterschrift des Vertreters der zuständigen Behörde

EASA-Formblatt 20a

(*) Für die Zwecke des Eintragsstaates.

21. Das nachstehende neue EASA-Formblatt 20b wird eingefügt:

Mitgliedstaat der zuständigen Behörde, die die Zulassung als Betrieb erteilt hat, in deren Rahmen die Fluggenehmigung ausgestellt wird, oder „EASA“, wenn die Zulassung von der EASA erteilt wird.

FLUGGENEHMIGUNG

<i>Name und Anschrift der Organisation, der die Genehmigung ausstellt</i>	(*)
<p>Diese Fluggenehmigung ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1592/2002, Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c) ausgestellt, bescheinigt, dass das Luftfahrzeug im Rahmen der nachstehenden Flugzwecke und unter den nachstehenden Bedingungen gefahrlos fliegen kann, und gilt in allen Mitgliedstaaten.</p> <p>Diese Genehmigung gilt auch für Flüge nach und in anderen Staaten, sofern deren zuständige Behörden eine gesonderte Zulassung erteilen.</p>	1. Nationalität und Kennzeichen
2. Hersteller/Typ des Luftfahrzeugs	3. Seriennummer
4. Die Genehmigung gilt für [<i>Zweck gemäß 21A.701 a)</i>]	
5. Inhaber <i>Betrieb, der die Fluggenehmigung ausstellt</i>	
6. Bedingungen/Bemerkungen	
7. Gültigkeitsdauer	
8. Ort und Tag der Ausstellung	9. Autorisierte Unterschrift Name Aktenzeichen der Zulassung

EASA-Formblatt 20b

(*) Für die Zwecke des genehmigungsinhabenden Betriebs

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. März 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel,

Für die Kommission

Mitglied der Kommission